



Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 112 Abs. 2 OR kann der Dritte oder sein Rechtsnachfolger selbständig die Erfüllung fordern. Die Berechtigung, vom Promittenten die Erbringung der geschuldeten Leistung zu verlangen, steht deshalb in der Regel sowohl dem Promissar als auch dem Dritten einzeln zu, und keiner ist bei der Geltendmachung auf die Mitwirkung und/oder Zustimmung des Anderen angewiesen, sofern eine solche nicht vertraglich vorbehalten ist (Weber, Berner Kommentar, Art. 112 OR Rz 127). Ausnahmsweise vermag sich indessen aus Gesetz oder Parteivereinbarung eine Alleingläubigerschaft des Dritten zu ergeben. So ist beispielsweise im Rahmen einer Kollektiv-Krankenversicherung allein der Versicherte und nicht auch der Versicherungsnehmer Inhaber des Forderungsrechts (Weber, a.a.O., Art. 112 OR Rz 130 mit Hinweisen).

## E. 2

2.1 Ä Ä Ä Ä Die Klägerin schloss sich als Arbeitgeberin mit Vertrag vom 15. November 2005 dem Vorsorgewerk der Beklagten zum Zwecke der beruflichen Vorsorge ihrer Angestellten nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) an (Anschlussvertrag Nr. 65485; Urk. 7/20). In Art. 2 Abs. 1 dieses Vertrages beauftragt die Arbeitgeberin die Sammelstiftung, als Versicherungsnehmerin und Rechtsträgerin bei der Swiss Life AG (im Folgenden: Kollektivlebensversicherung) eine Kollektivlebensversicherung abzuschliessen. Hinsichtlich des Kreises der zu versichernden Lohnempfänger, der Natur, des Ausmasses und der Finanzierung der Versicherungsleistungen wird auf das Vorsorgereglement verwiesen (Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz). Weiter regelt der Anschlussvertrag die Pflicht der Arbeitgeberin, die aufgrund des Vorsorgereglements geschuldeten Beiträge zu bezahlen, wobei die Kollektivversicherung zur direkten Einforderung berechtigt erklärt wurde (Art. 5). In Bezug auf Rechte und Pflichten der zu versichernden Arbeitnehmer ist im Anschlussvertrag lediglich die Verpflichtung des Kollektivversicherers enthalten, Versicherungsleistungen direkt an die Versicherten oder Anspruchsberechtigten auszuzahlen (Art. 7). Die Ansprüche der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen als solche sind im Vorsorgereglement der Beklagten definiert (vgl. Urk. 2/5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Laut Art. 17 des Vorsorgereglements haben Witwen, deren Ehegatten vor dem Pensionsalter versterben, Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine einmalige Abfindung. Die Kinder des Verstorbenen haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 18).

2.2 Ä Ä Ä Ä Zwar hat die Arbeitgeberin den Anschlussvertrag abgeschlossen und ist damit Versicherungsnehmerin. Versichert sind jedoch die bei ihr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese treten bei Abschluss des Arbeitsvertrages auch der Vorsorgeeinrichtung bei und erwerben erst dadurch ein - eigenes und unabgeleitetes - Forderungsrecht gegenüber der Vorsorgeeinrichtung. Der strittige Anspruch auf eine Witwenabfindung beziehungsweise auf eine Waisenrente betrifft das reglementarisch geregelte Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und den Hinterbliebenen des Versicherten, nicht aber dasjenige zwischen der Beklagten und der Klägerin als Arbeitgeberin. Es liegt namentlich keine Streitigkeit zwischen Arbeitgeberin und Vorsorgeeinrichtung über eine Frage vor, die selbst Regelungsstatbestand des Anschlussvertrages bildet. Die Klägerin hat sich zur Begründung ihres Standpunkts auch an keiner Stelle auf eine Bestimmung des Anschlussvertrages berufen. Dass der Arbeitgeber nicht Träger des fraglichen Rechtsanspruches sein kann, ergibt sich auch aus

dem Umstand, dass den Hinterbliebenen ein Wahlrecht (Rente oder Abfindung) zusteht (Art. 17 des Vorsorgereglements), das (ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung) auch nicht durch den Promissar ausgeübt werden kann. Steht der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen dem versicherten Arbeitnehmer beziehungsweise dessen Hinterlassenen zu, folgt hieraus, dass diese auch das alleinige Forderungsrecht haben. Die Aktivlegitimation der klagenden Arbeitgeberin ist daher zu verneinen, und es besteht kein Raum für die Beurteilung der materiellrechtlichen Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs auf eine Witwenabfindung und eine Waisenrente.

3. Nach § 49 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist ein Parteiwechsel, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Gesamtnachfolge, nur mit Zustimmung aller bisherigen Parteien zulässig. Die Beklagte hat im vorliegenden Fall einem Parteiwechsel nicht zugestimmt, weshalb er nicht in Betracht kommt.

4. Nach dem Dargelegten ist die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

## E. 5

5.1 Gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer).

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 Erw. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7, 117 V 349 Erw. 8 mit Hinweis).

5.2 Vorliegend besteht kein Grund, von diesen Grundsätzen abzuweichen, weshalb der Beklagten keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwalt Alex Wittmann
  - Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.